

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 25. September 1996

49. Stück

49. Gesetz: Änderung der Grenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk

## 49.

### Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/1996, festgelegten Grenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk werden im Bereich Neubaugürtel – Europaplatz – Mariahilfer Gürtel – Mariahilfer Straße wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 7. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der derzeitigen Bezirksgrenze mit dem vor dem Hause Mariahilfer Straße 122 den Gehsteig begrenzenden Randstein. Sie folgt zunächst dem Randstein nach Westen, dann in gleicher Richtung den südlichen Rändern der anschließenden Parkspuren und Gehsteigvorziehungen bis zum Mariahilfer Gürtel. Sie überquert die östliche Fahrbahn des Mariahilfer Gürtels geradlinig zum südlichen Rand des nördlichen Gehsteiges, dem sie so lange folgt, bis sie auf die Verlängerung der östlichen Grenze des westlichen Gleiskörpers der Straßenbahn trifft.

2. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk beginnt beim nordwestlichen Eckpunkt des U-Bahn-Bauwerks der U 6 in Höhe des Hauses Mariahilfer Gürtel 31, von wo sie in Verlängerung der nördlichen Kante des U-Bahn-Bauwerks so weit nach Westen führt, bis sie auf den östlichen Saum des Fußweges trifft. In diesem Schnittpunkt winkelt sie nach Norden ab und folgt dem östlichen Saum des Fußweges, bis dieser auf den westlichen Rand des Gleiskörpers der Straßenbahn trifft. Sie folgt dann dem westlichen Rand des Gleiskörpers der Straßenbahn und überquert dabei zunächst die Richtungsfahrbahn der Mariahilfer Straße in Richtung 6. Bezirk, sodann eine Grünfläche und zuletzt die Richtungsfahrbahn der Mariahilfer Straße in Richtung 15. Bezirk. Im Schnittpunkt des westlichen Randes des Gleiskörpers der Straßenbahn mit dem nördlichen Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn zum 15. Bezirk wendet sie sich nach Osten, bis sie auf die Verlängerung der östlichen Grenze des Gleiskörpers der Straßenbahn trifft.

3. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk beginnt nördlich der Goldschlagstraße am südwestlichen Eckpunkt einer mit Bäumen bestandenen Grünfläche, von wo sie dem östlichen Rand des Gleiskörpers der Straßenbahn über die Felberstraße und den Europaplatz hinweg nach Süden folgt, bis sie in dessen Verlängerung auf den südlichen Rand des nördlichen Gehsteiges der Mariahilfer Straße trifft.

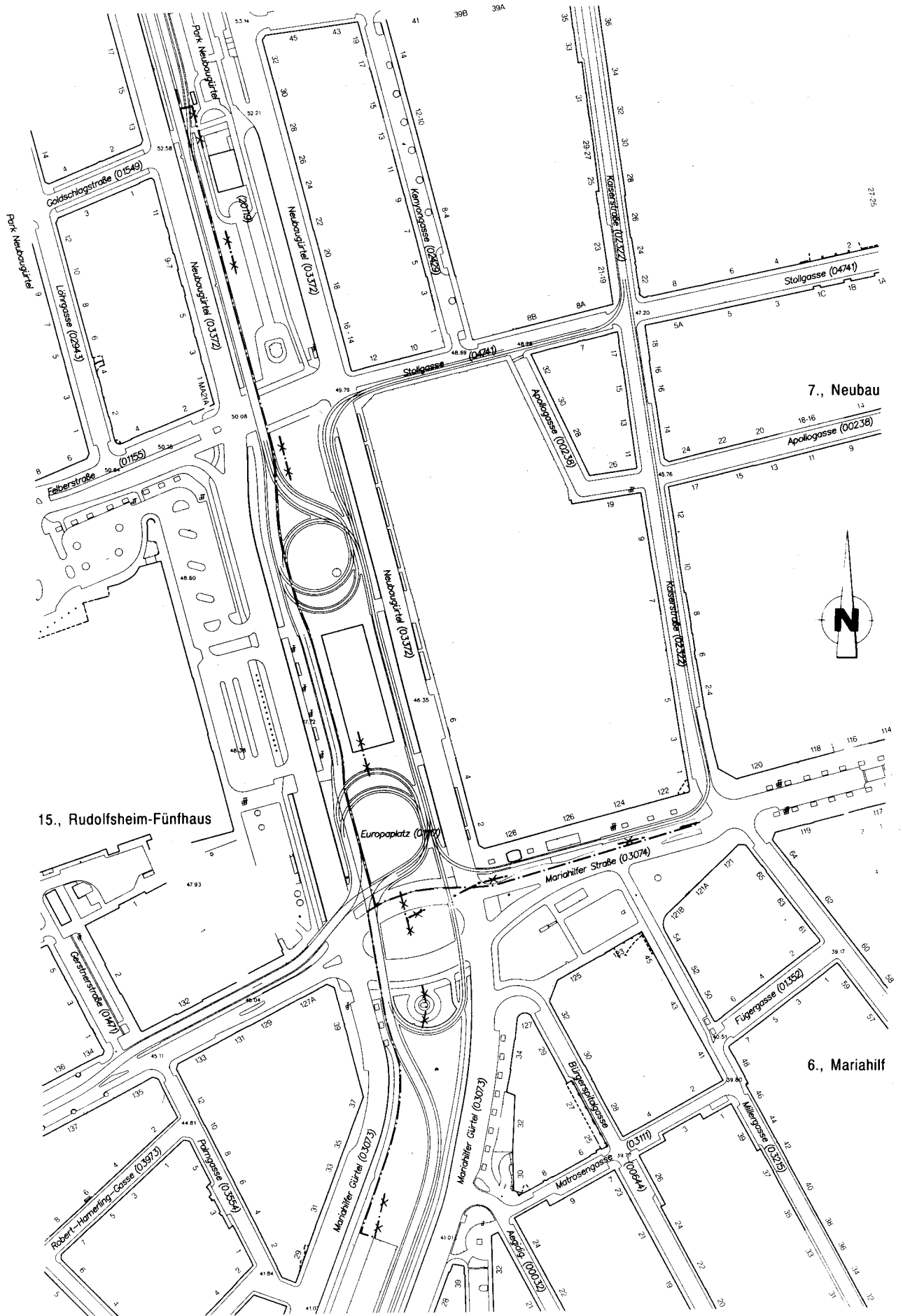
4. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

Der Landeshauptmann:  
Häupl

Der Landesamtsdirektor:  
Theimer

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf@tbxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei



— \* \* \* \* \* — aufgelassene Bezirksgrenze  
- - - - - neue Bezirksgrenze